

RS OGH 2016/1/28 12Os77/15p

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 28.01.2016

Norm

StGB §146

1. StGB § 146 heute
2. StGB § 146 gültig ab 01.01.1975

Rechtssatz

Dem Angebot auf Abschluss eines Sportwettenvertrags ist die (zumindest) konkludente Erklärung zu entnehmen, dass der Vertragsgegenstand nicht vorsätzlich zum eigenen Vorteil manipuliert ist. Dass der Wettanbieter bei einer Manipulation des Sportereignisses nicht an den Wettvertrag gebunden bleibt, ergibt sich aus der gravierenden Verletzung vertraglicher Pflichten durch den Wettenden. Wenn die Behauptung des Wettteilnehmers eintritt, schädigt sich der getäuschte Wettanbieter durch die Auszahlung des Differenzbetrags zwischen dem erhaltenen Wetteinsatz und dem tatsächlich ausbezahlten Gesamtbetrag, weil eine Zahlungspflicht gar nicht bestanden hat.

Entscheidungstexte

- RS0130577">12 Os 77/15p
Entscheidungstext OGH 28.01.2016 12 Os 77/15p

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2016:RS0130577

Im RIS seit

01.03.2016

Zuletzt aktualisiert am

01.03.2016

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at